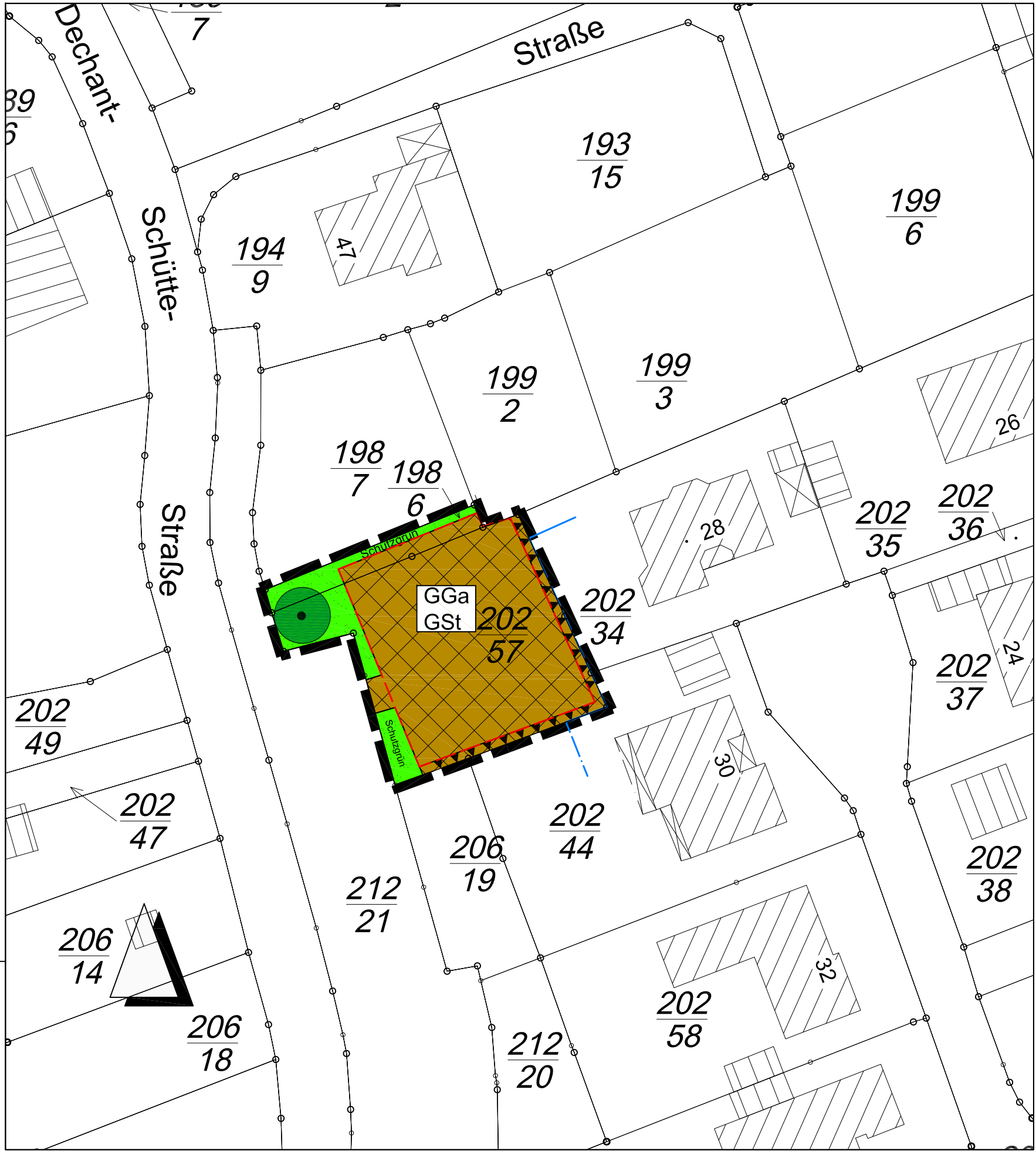




Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß 2§ der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Art der baulichen Nutzung



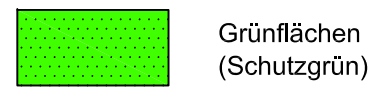
Mischgebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



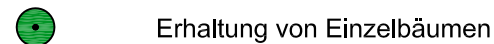
Baugrenze

Grünflächen



Grünflächen (Schutzgrün)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

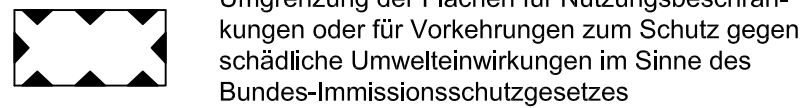


Erhaltung von Einzelbäumen

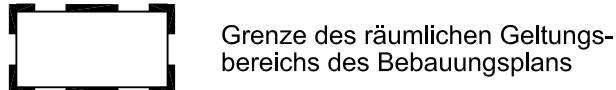
Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Zweckbestimmung:

GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den 27.07.2012

Bürgermeister
gez. Bechtluft



Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemeinde: Papenburg
Gemarkung: Papenburg
Flur: 3
Maßstab 1:1000

Geschäftsbuch Nr.: L4-157-2013

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 2013).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 13.11.2013

(Ort) (Datum)

Katasteramt Papenburg gez. Küncke
(Amtliche Vermessungsstelle) (Unterschrift)

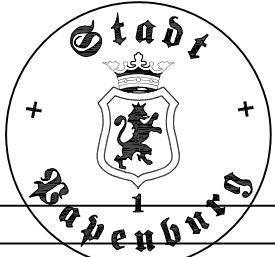


Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 03.07.2012

Bürgermeister
gez. Bechtluft

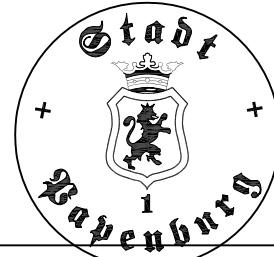


Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.08.2012 bis 03.09.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 04.09.2012

Bürgermeister
gez. Bechtluft



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2013 als Satzung (Satzung Nr. 10/2013) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 02.10.2013

Bürgermeister
gez. Bechtluft

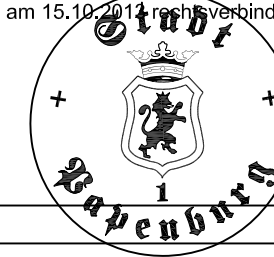


Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.10.2013 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 23 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.2013 in Kraft getreten und verbindlich geworden.

Papenburg, den 16.10.2013

Bürgermeister
gez. Bechtluft



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
Bürgermeister i.A.,

Satzung der Stadt Papenburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.34

Aufgrund des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, hat der Rat der Stadt Papenburg am 01.10.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 02.10.2013

Bürgermeister
gez. Bechtluft



Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Fläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" gemäß § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB sind folgende Gehölzarten und Sträuchern zu pflanzen:

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Salix aurita	Ohrwelde
Salix repens	Kriechweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

2. Der als zu erhalten festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB). Bei Abgang des Baumes ist ein neuer gleicher Art zu pflanzen.

Hinweise:

1. Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 werden Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 26 "Zwischen Richardstraße und Landsbergstraße" und 45/E "Stadtmitte Hauptkanal links" betroffen. Mit Inkrafttreten dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten die Festsetzungen der o. g. Bebauungspläne außer Kraft.

2. Für diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1 I S. 132)

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlelansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. SteinkohleKonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem

Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege
- Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Öfener Straße 15, Tel. 0441/799-2120

unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.

5. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, können bei der Stadt Papenburg, Bauamt Zimmer 56, eingesehen werden,

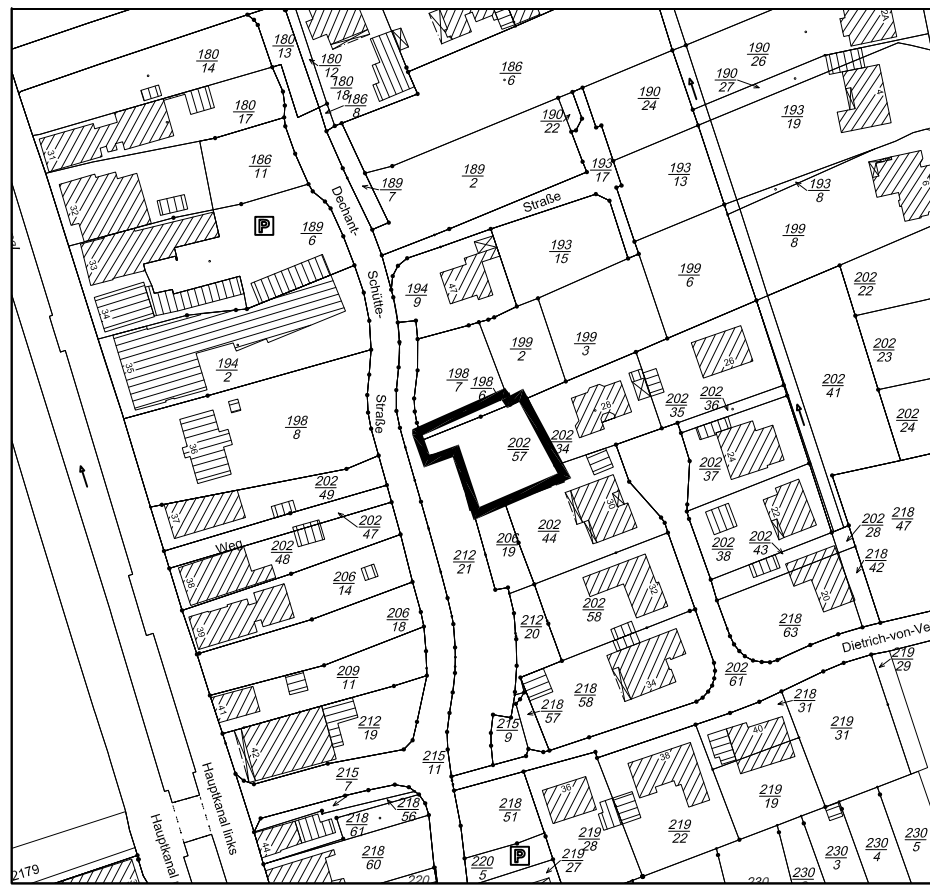
Papenburg

Offen für mehr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34

"Zwischen Dechant-Schütte-Str. und
Dietrich-von-Velen-Straße"

Bebauungsplan der Innentwicklung gemäß § 13 a BauGB



FACHBEREICH PLANUNG

MAßSTAB:
1:500

DATUM:
3.7.2012

GEZ.:
Hanekamp

PLAN-NR.:
34

BEARB.:
Sandmann

STADTBAURAT:
Landeck

V:\Planung\B-Pläne\Vorhabenbezogener BPlan Nr 34\Aktuell\Aktueller Plan.dwg

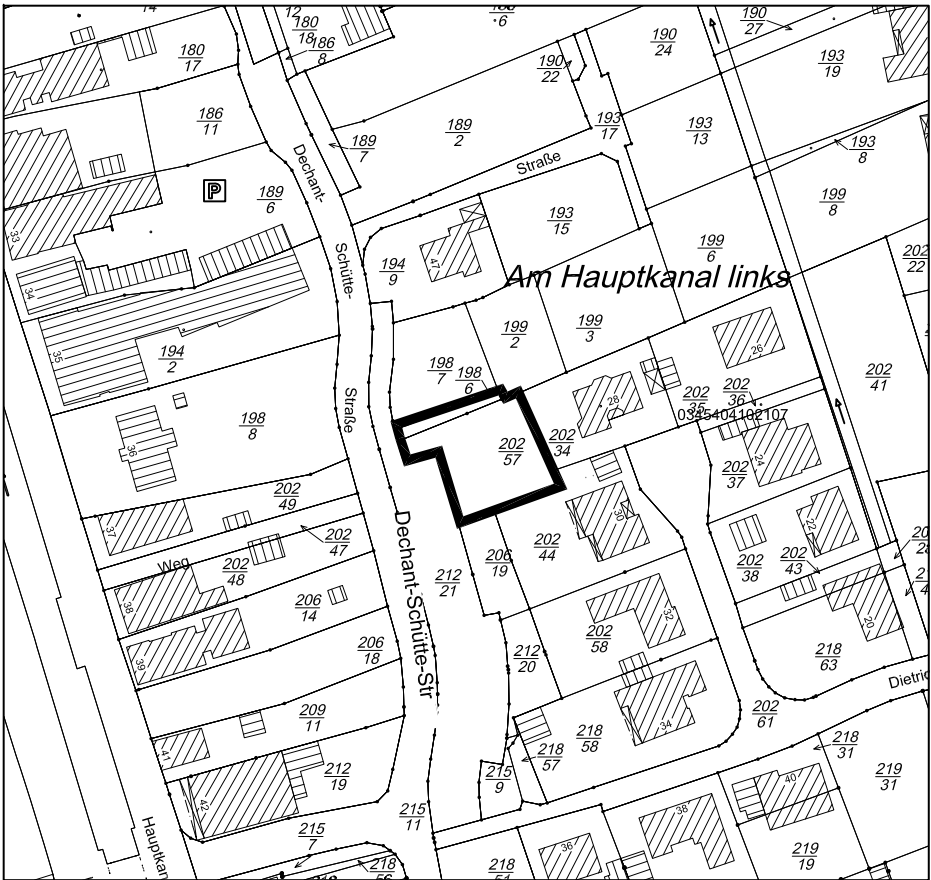


Die Materialien der Oberflächenbefestigung und für die Garagen sowie für erforderliche Mauern sind vor Baubeginn mit der Stadt Papenburg abzustimmen.

Papenburg

Offen für mehr

Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 12 BauGB
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34
"Zwischen Dechant-Schütte-Straße und Dietrich-von-Velen-Straße"



FACHBEREICH PLANUNG		
MAßSTAB: 1:250	DATUM: 3.7.2012	GEZ.: Hanekamp
PLAN-NR.: 34	BEARB.: Sandmann	STADTBAURAT: Landeck